



Nicht-amtliche Lesefassung

Anstaltssatzung

**der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des
Landkreises Kaiserslautern (ZAK)**

vom 03.11.2010

bekannt in „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, vom 17.11.2010

mit Einarbeitung der

**Ersten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft
Kaiserslautern -gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises
Kaiserslautern (ZAK)**

vom 15.06.2012

bekannt in „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, vom 20.06.2012

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungsatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen veröffentlichte Text.

Aufgrund des §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) i.V.m. § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK unter Zustimmung des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern in der Sitzung am 03.11.2010 die folgende Satzung, die durch die erste Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern -gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK), die der Verwaltungsrat der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern in der Sitzung am 15.06.2012 beschlossen hat, geändert wurde, beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern“ ist eine Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Die Anstalt wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Zweck verpflichtet. Zweck der Anstalt ist es, die Abfälle der Trägerkommunen besser und wirtschaftlicher zu entsorgen. Leitbild der Anstalt ist die Gewährleistung einer sicheren, ökologischen und effizienten Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft.
- (3) Die Anstalt entsteht durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK, dessen Rechtsvorgänger der „Abfallbeseitigungsverband Kaiserslautern“ und der „Deponieverband Kaiserslautern“ waren.
- (4) Die Anstalt führt den Namen „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern“ mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZAK“.
- (5) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mehlingen.
- (6) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital in Höhe von 2.556.459,41 Euro ausgestattet. Von dem Stammkapital entfallen jeweils 1.278.229,705 Euro auf die Trägerkommunen.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt umfasst das Gebiet der Stadt Kaiserslautern und das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern.
- (8) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift „ZAK gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Entsorgung der den Anstaltsträgern überlassenen Abfälle, wozu auch die von den Anstaltsträgern zu beseitigenden, rechtswidrig entsorgten Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) zählen. Hierzu betreibt die Anstalt das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern – Mehlingen (Abfallwirtschaftszentrum) auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung als eigene Aufgabe. Hierzu gehören auch logistische Leistungen und das Stoffstrommanagement.

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern übertragen der Anstalt ihre ihnen gemäß § 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 KrW-/AbfG obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung, mit Ausnahme der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle; diese Aufgabe verbleibt weiterhin bei den Trägerkommunen. Die Anstalt ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

- (2) Der Anstalt obliegt der Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Kapiteltal entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
- (3) Außerdem wird der Anstalt die Aufgabe der Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Problemabfällen im Sinne des LAbfWG übertragen. Auch insoweit ist die Anstalt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (4) Die Anstalt ist für den Transport, den Umschlag und die Entsorgung von nicht überlassungspflichtigen Abfällen, welche die Einwohner der Trägerkommunen an das Abfallwirtschaftszentrum liefern, zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten deckt die Anstalt durch Entgelte gemäß der Entgelt- und Nutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen.
- (5) Ferner entsorgt die Anstalt Abfälle, welche sonstige Gebietskörperschaften und Dritte auf der Basis geschlossener Verträge an das Abfallwirtschaftszentrum liefern.
- (6) Auch entsorgt die Anstalt nicht andienungspflichtige Abfälle privater Anbieter, die nicht zu den Einwohnern der Trägerkommunen zählen. Die hierfür anfallenden Kosten deckt die Anstalt durch Entgelte gemäß der Entgelt- und Nutzungsordnung.

- (7) Die Anstalt ist berechtigt, durch Nutzung der angelieferten Abfälle und der Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Energie zu gewinnen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eigene oder fremde Netze einzuspeisen.
- (8) Die Anstalt betreibt in Zusammenarbeit mit den Trägerkommunen Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft.
- (9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben plant, errichtet und betreibt die Anstalt die erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an. Sie ist berechtigt, Unternehmen zu gründen und mit verbundenen Unternehmen zu kooperieren.
- (10) Die Anstalt kann alle ihre Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (11) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie darf mit Dritten gemeinsame Unternehmen gründen, bzw. sich an Unternehmen von Dritten beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24 und 26 GemO und §§ 17 und 19 der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKO) im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern übertragen der Anstalt das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungnehmern der Anstalt Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.

Vollstreckungsbehörde ist die Stadt Kaiserslautern, für die in ihrem Stadtgebiet wohnenden bzw. ansässigen Vollstreckungsschuldner und im übrigen der Landkreis Kaiserslautern.

- (2) Die Anstalt kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden. Verfolgungsbehörde ist die Stadt Kaiserslautern, für die in ihrem Stadtgebiet begangenen Ordnungswidrigkeiten und im übrigen der Landkreis Kaiserslautern.

- (3) Der Anstalt wird die Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die Anstalt Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiieren und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Es ist eine angemessene Vergütung für den jeweiligen Leistungserbringer vorzusehen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 1. der Vorstand (§ 5)
 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 9), der keine Organstellung hat.

- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kaiserslautern und Organen des Landkreises Kaiserslautern.
- (3) § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 22 GemO (Ausschließungsgründe) gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Wahl mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsbereiche der Vorstände. § 4 Abs. 3 EigAnVO findet entsprechende Anwendung.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnisse durch schriftliche Erklärung auch auf weitere Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

Zudem werden dem Vorstand die nachfolgenden Aufgaben der Anstalt zur dauerhaften Erledigung übertragen, wobei es sich bei den angegebenen Höchstgrenzen jeweils um Nettobeträge handelt:

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
 - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von € 150.000,
 - c) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von € 150.000, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 VgV bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 48-fachen Monatswertes bestimmt wird,
 - d) die Entscheidung über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höchstgrenze von € 50.000,
 - e) der Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von € 50.000,
 - f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von € 100.000,
 - g) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben jeweils bis zu einer Wertgrenze von € 50.000,
 - h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe TVöD 9 bzw. ab der Besoldungsgruppe A 9 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats,
 - i) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von € 20.000.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB bezogen auf das laufende Geschäft zwischen dem ZAK und seinen Betrieben gewerblicher Art sowie etwaiger Tochtergesellschaften befreit.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind bzw. wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Erfolgsplans oder des Vermögensplans wesentlich verschlechtern wird oder die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplans wesentlich erhöhen werden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Trägerkommunen unverzüglich zu unterrichten. Daneben gilt § 33 GemO entsprechend.

(7) Der Vorstand vertritt die Anstalt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Anstalt beteiligt ist. Soweit der Anstalt mehrere Sitze zustehen, wählt der Verwaltungsrat widerruflich die weiteren Vertreter. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand und den weiteren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen.

Der Vorstand vertritt die Anstalt grundsätzlich in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Abweichend von Satz 4 kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ein anderer Vertreter alleine oder neben dem Vorstand die Anstalt vertritt.

Die Stimmen der Anstalt können nur einheitlich abgegeben werden. § 88 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt sinngemäß.

(8) Satzungen werden vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam ausgefertigt.

§ 6

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie sechs vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählte Personen und

- b) dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern gewählte Personen.

Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats. Im Verhinderungsfalle können sich der Oberbürgermeister bzw. der Landrat oder der jeweils zuständige Beigeordnete vertreten lassen.

Ferner gehören dem Verwaltungsrat zwei Mitarbeitervertreter an. Diese nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Mitglieder einer Trägerkommune üben ihr Stimmrecht einheitlich aus. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine Sitzung des Verwaltungsrates auf einen anderen Vertreter ihrer Trägerkommune durch schriftliche Erklärung übertragen. § 8 Abs. 1 und 2 KomZG gelten entsprechend.
- (3) Die Bestellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt durch den Verwaltungsrat jeweils für den Zeitraum von einem Jahr aus seinen Reihen. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorsitzenden aus. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss dabei der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, der Landrat des Landkreises Kaiserslautern oder der jeweils zuständige Beigeordnete sein.
- (4) Die Amtszeit der durch den Stadtrat und den Kreistag gewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Organen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Der Kreistag und der Stadtrat sind befugt, ihren Vertretern im Verwaltungsrat gemäß § 14b Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG Weisungen zu erteilen.
- (6) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens finden die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. 2000 S. 529) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.
- (7) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 37 Abs. 2 GemO ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Anstalt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist oder ihm der Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen hat.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) Änderungen der Anstaltssatzung,
 - b) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung sowie in eigenen Angelegenheiten der Anstalt,
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
 - d) die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts.

Änderungen der Anstaltssatzung, die Änderungen der Aufgabe der Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung oder Auflösung der Anstalt zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung aller Trägerkommunen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.

- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Trägerkommunen und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Trägerkommunen zu übersenden.

§ 9

Beirat

- (1) Bei der Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern und jeweils zwei weiteren Vertretern („Mitgliedsvertreter“) jeder Trägerkommune, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt. Für die vier Mitgliedsvertreter wählt der Verwaltungsrat jeweils einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. Landrats. Die Mitglieder einer Trägerkommune geben ihre Stimmen einheitlich ab. Der Verwaltungsrat kann bis zu drei weitere fachkundige Mitglieder in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern“ abgegeben.

§ 11

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresbeschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (6) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe von § 14 ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Anstalt deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend sind §§ 29 Abs.2 i.V.m. 11 EigAnVO anzuwenden.
- (2) Die Anstalt darf Kredite aufnehmen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Trägerkommunen.
- (2) Wird die Anstalt aufgelöst, fällt das Vermögen im Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage auf die Trägerkommunen zurück. Dies geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend § 38 EigAnVO. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend dem Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage von den Trägerkommunen getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen an die Trägerkommunen zurück.
- (3) Die Beschäftigten der Anstalt sind bei Auflösung der Anstalt von den Trägerkommunen zu übernehmen. § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Anstalt gilt nach Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung erfolgt in einer oder mehreren Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen. Der Verwaltungsrat entscheidet, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform (Tageszeitung „Die Rheinpfalz – Ausgabe Kaiserslautern“) und in der für die Trägerkommunen vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung zu veröffentlichen.
- (2) Sind Karten, Pläne, oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der An-

stalt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter der Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 1 hinzuweisen.

- (3) Die Trägerkommunen können ihre Bürger in der für sie vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf Bekanntmachungen der Anstalt hinweisen.

§ 15

Aufsicht

Die Anstalt untersteht gemäß § 14b Abs. 1 Satz 2 KomZG der Staatsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 KomZG.

§ 16

Überleitungsregelung, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

- (1) Die Beschäftigungsverhältnisse des bisherigen Zweckverbandes Abfallbeseitigung Kaiserslautern – ZAK werden infolge des Rechtsformwechsels von der Anstalt fortgeführt.
- (2) Mit dem Rechtsformwechsel werden alle bestehenden Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK der Anstalt zugeordnet, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.
- (3) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 26.11.2008 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die Anstalt Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK. Entsprechendes gilt für die Entgelt- und Nutzungsordnung, für die Satzung über die Sitzungsvergütung und Aufwandsentschädigung und für alle weiteren Satzungen und Regelwerke des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 17
Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2011.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom 01.01.1986 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen, zuletzt vom 07.12.2006, außer Kraft.

Die Änderungssatzung bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 11.11.2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gez. Paul Junker
Verbandsvorsteher

-Siegel-

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern stimmen dem Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom Zweckverband in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts, der durch das Inkrafttreten der obigen Anstaltssatzung erfolgt, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2010 und gemäß Beschluss des Kreistages vom 02.11.2010 zu.

Kaiserslautern, 11.11.2010

Stadt Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 11.11.2010

Landkreis Kaiserlautern

gez. Paul Junker
Landrat

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD, Trier hat mit Schreiben vom 08.11.2010, Az. 17 6-2+25 00330/21a als zuständige Aufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Teile der Anstaltssatzung genehmigt und im Übrigen keine Rechtsbedenken erhoben.

Erste Änderungssatzung:

Kaiserslautern, 15.06.2012

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gez. Paul Junker

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Jan Deubig

Vorstand

- Siegel -